presserat

Kritik am Asylantenrecht

»Die Mörder sind unter uns« stellt eine Zeitschriftfest. Unter dieser Schlagzeile berichtet sie über »Religions-Terroristen« arabischer Herkunft, die sich in der Bundesrepublik aufhalten, wo sie »alle Gesetzeslücken ausnutzen können«. So sei in einer süddeutschen Stadt ein Mann untergetaucht, der wegen Mordverdachts in Spanien inhaftiert war und dann freigepresst wurde. Das Mitglied einer Kampfgruppe, indem Bericht mit Namen genannt, habe in der Bundesrepublik politisches Asyl beantragt, sei wegen Diebstahls hier inzwischen zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Eine Interessengemeinschaft von Flüchtlingen hält den Bericht für hetzerisch und persönlichkeitsverletzend. Die Informationen seien unter falschem Vorwand und unter Bruch des Sozialgeheimnisses beschafft worden. (1989)

Der Deutsche Presserat kann eine unlautere Beschaffung von Informationen nicht erkennen. Ob die Zeitschrift bei Ermittlung der Anschrift des Betroffenen das Sozialgeheimnis gebrochen hat, ist keine Frage des Pressekodex, sondern eine rechtliche Frage. Die Verantwortung dafür ist auch eher beim Sozialamt zu suchen, das die Anschrift bekannt gab. Zudem hat der Araber Mitarbeitern der Redaktion bereitwillig Auskunft über sich erteilt. Er musste sich also bewusst sein, dass seine Informationen Themen der Berichterstattung sein würden. Die Darstellung der Geldstrafe und die Verknüpfung dieser Einzelstrafe mit der allgemeinen Situation der Asylanten, die in die Feststellung mündet »Kein Deutscher käme so gut weg«, hält der Presserat für sehr fragwürdig. Einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex erkennt er in dieser Passage aber letztlich noch nicht. Die Gesamtwürdigung ergibt, dass in der Veröffentlichung der Charakter einer Privat-Geschichte eines Asylanten überwiegt. Danach hält der Presserat die Darstellung gerade noch für zulässig. Der Betroffene wird in der Veröffentlichung nicht kritisiert oder schlecht gemacht. Die Formulierung »verurteilter Polit-Attentäter« muss hingenommen werden, da der Tatbestand einer versuchten Tötung nicht bestritten wird. Ziel der Kritik war nach dem Eindruck des Presserats auch nicht die Gruppe der Asylanten, sondern vielmehr das für Asylanten geltende Recht. Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung publizistischer Grundsätze hier nicht vorliegt. (B 56/89)

Aktenzeichen:B 56/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet